

Vorlage

für den
öffentlichen Sitzungsteil

Gremium	Datum	Zuständigkeit
Ausschuss für Kultur und Sport	17.06.2013	Kenntnisnahme

Tagesordnungs-Punkt	
	Regionale Kulturpolitik und Kulturförderung - Förderung durch den LVR

Vorbemerkungen:

Das Land NRW stellt dem Landschaftsverband Rheinland jährlich auf Grundlage des Gemeindefinanzierungsgesetzes so genannte GFG-Mittel als besondere Zuweisung außerhalb des Systems der Schlüsselzuweisungen zur Verfügung. Sie dienen der „Milderung der Kosten, die [dem LVR] durch die landschaftliche Kulturpflege entstehen“.

Diese Mittel, die mithin nicht über die Landschaftsverbandsumlage aufgebracht werden, leitet der LVR als „Regionale Kulturförderung“ weiter, soweit sie nicht für Projekte und Einrichtungen des LVR selbst eingesetzt werden.

Förderfähig sind Projekte, die sich innerhalb der Kriterien der nachstehenden „Förderrichtlinien für die Regionale Kulturförderung des LVR“ bewegen.

- Antragsteller muss eine Mitgliedskörperschaft des Landschaftsverbandes Rheinland sein.
- Gefördert werden nur Projekte, deren kulturelle Ausstrahlung sich über einen örtlichen Wirkungskreis hinaus in die Region erstreckt.
- Die Förderung muss geeignet sein, die Verbundenheit des Landschaftsverbandes Rheinland mit der geförderten Mitgliedskörperschaft und die Funktion und Stellung des LVR als regional wirksamen Kulturträger im Rheinland zu verdeutlichen.
- Die Förderung soll einen Schwerpunkt in der Stützung und Stärkung der kulturellen Infrastruktur bei den Mitgliedskörperschaften des Landschaftsverbandes Rheinland dort bilden, wo dies aufgrund der gegenwärtigen allgemeinen Haushaltssituation und drohender „kultureller Substanzverluste“ besonders dringlich erscheint.
- Die Förderung muss ihrer Art und dem Förderungsgrund nach auf Einmaligkeit angelegt sein. Fortsetzungs- und Wiederholungsmaßnahmen sowie Betriebskosten werden nicht unterstützt.
- Voraussetzung für die Förderung ist die Realisierung der beantragten Projekte im Jahr der

Bewilligung und zwar in der Weise, dass die Mittel des LVR im Bewilligungsjahr abfließen können.

- Es werden ausschließlich kulturpolitische Projekte in Abgrenzung zu solchen aus dem Bereich des Bildungswesens gefördert.

Über die Zuschüsse entscheidet der Landschaftsausschuss nach Vorberatung im Kulturausschuss des LVR; eine aus Mitgliedern des Kulturausschusses bestehende Kommission erarbeitet vorab einen Entscheidungsvorschlag.

Erläuterungen:

Nach einer im Jahr 2011 wirksam gewordenen Umstellung des Verfahrens müssen die Anträge bis zum 30.04. eines jeden Jahres für das Folgejahr gestellt werden. Die formalen Entscheidungen werden im Spätherbst getroffen, die Bewilligungen erfolgen in der Regel zum Jahresende.

Ausgehend von Projektanträgen aus dem Bereich der kreisangehörigen Kommunen hat der Rhein-Sieg-Kreis folgende Anträge fristgerecht eingereicht.

Arbeitsgemeinschaft der Musikschulen im Rhein-Sieg-Kreis:

Festival der Musikschulen 2014

Beantragte Zuwendung: 2.500 €

Kath. Kirchengemeinde St. Martinus Swisttal-Ollheim:

Restaurierung der Christian-König-Orgel

Beantragte Zuwendung: 20.000 €

antiform e.V., Königswinter:

KulturzoneKW Königswinter

Beantragte Zuwendung: 10.000 €

Aus dem vergangenen Jahr liegt dem LVR ein Fortsetzungsantrag für den Verein **cantando-parlando e.V.** zum Projekt **Der Rhein im Dreiklang** vor (beantragte Zuwendung: 15.000 €).

Zur Sitzung des Ausschusses für Kultur und Sport am 17.06.2013
Im Auftrag